

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

| <b>Vorlage für den</b>     | Berichterstatter       | Sitzung am | Punkt |
|----------------------------|------------------------|------------|-------|
| Haupt- und Finanzausschuss | Stadtkämmerer Holzmann | 14.12.2009 |       |
| Rat                        | Bürgermeister Roland   | 17.12.2009 |       |

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Erneute Beschlussfassung über eine Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gladbeck**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat am 18.06.2009 in mehreren Verfahren entschieden, dass die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf „sexuelle Vergnügungen jeder Art in Bars, Bordellen, Swinger-Clubs oder ähnlichen Einrichtungen“ mangels ministerieller Genehmigung der zugrunde liegenden Satzungsregelungen nicht rechtmäßig ist. Das OVG NRW bezieht sich in seiner Urteilsbegründung auf die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW, wonach einer Satzung, mit der eine im Land erhobene Steuer erstmalig oder erneut eingeführt werden soll, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Innenministeriums und des Finanzministeriums bedarf.

Entsprechende Genehmigungen sind von den NRW-Gemeinden, die einen diesbezüglichen Besteuerungstatbestand in ihre Vergnügungssteuersatzungen aufgenommen haben, ausnahmslos nicht eingeholt worden. Die von den betroffenen Gemeinden vertretene Auffassung, dass keine neue Steuerart eingeführt, sondern lediglich eine Ergänzung von bereits besteuerten Veranstaltungen um einen weiteren Steuergegenstand vorgenommen wurde, ist vom OVG verworfen worden.

Obwohl eine Revision gegen die OVG-Urteile nicht zugelassen worden ist, wurden zwischenzeitlich Nichtzulassungsbeschwerden erhoben, welche beim Bundesverwaltungsgericht anhängig sind. Es nicht abzusehen, wann über die Nichtzulassungsbeschwerden entschieden wird.

| <b>Mitzeichnungen</b> |                       |                |               |              |            |
|-----------------------|-----------------------|----------------|---------------|--------------|------------|
| Bürgermeister:        | Erster Beigeordneter: | Stadtkämmerer: | Beigeordneter | Stadtbaurat: | Rechtsamt: |
| Datum:                | Datum:                | Datum:         | Datum:        | Datum:       | Datum:     |
| _____                 | _____                 | _____          | _____         | _____        | _____      |

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Unabhängig davon muss jedoch nach derzeitiger Rechtslage zunächst davon ausgegangen werden, dass eine weitere Erhebung von Vergnügungssteuern für die genannten Besteuerungstatbestände infolge Nichtigkeit der zugrunde liegenden Satzungsregelungen nicht rechtmäßig ist. Von der Nichtigkeit ist auch die hiesige Änderungssatzung vom 18.12.2006 betroffen, mit der mit Wirkung vom 01.01.2007 der zusätzliche Besteuerungstatbestand „Betrieb von Bars, Bordellen, Swinger-Clubs oder sonstigen Einrichtungen, die der Prostitution dienen“ sowie damit in Zusammenhang stehenden Nebenbestimmungen aufgenommen wurden.

Um zukünftig wieder eine entsprechende Besteuerung vornehmen zu können, ist es daher notwendig, eine erneute Beschlussfassung über die nichtige Änderungssatzung vom 18.12.2006 herbeizuführen. Anschließend sind die (nach derzeitiger Rechtslage) erforderlichen Genehmigungen des IM und FM NRW einzuholen. Die Erteilung der Genehmigungen wurde anlässlich einer am 02.10.2009 anberaumten Besprechung zwischen Vertretern der betroffenen Gemeinden und des IM und FM NRW von den letztgenannten Ministerien in Aussicht gestellt.

Im Zuge der erneuten Beschlussfassung über eine Änderungssatzung, mit der eine zukünftig beanstandungsfreie Rechtsgrundlage für die Erhebung der sog. „Sexsteuer“ im Gladbecker Bereich geschaffen werden soll, ist ebenfalls vorgesehen, den bisher formulierten Besteuerungstatbestand neu zu fassen. § 1 Nr. 6 der hiesigen Vergnügungssteuersatzung soll deshalb durch die zu beschließende Änderungssatzung die Fassung „... die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen“ erhalten.

Es wird vorgeschlagen, die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

| <b>Ertrag</b> | <b>€</b> |
|---------------|----------|
| einmalig      |          |
| jährlich      |          |

| <b>Aufwand</b>             | <b>€</b> |
|----------------------------|----------|
| einmalig                   |          |
| jährlich                   |          |
| <i>darin enthalten:</i>    |          |
| Personalaufwand            |          |
| Sach- und Dienstleistungen |          |
| Transferaufwand            |          |

**investiver Finanzplan**

| <b>Einzahlung</b>       | <b>€</b> |
|-------------------------|----------|
| einmalig                |          |
| jährlich                |          |
| <i>darin enthalten:</i> |          |
| Zuschüsse               |          |
| Beiträge Dritter        |          |

| <b>Auszahlung</b> | <b>€</b> |
|-------------------|----------|
| einmalig          |          |
| jährlich          |          |

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur 2. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer im Stadtgebiet Gladbeck (Vergnügungssteuersatzung) wird beschlossen.

Der Bürgermeister

---

(Ulrich Roland)

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: